

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 3 KR 4/13 BH**

L 11 KR 432/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 11 KR 160/07 (SG Münster)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

BARMER GEK,  
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r  
und Dr. S c h ü t z e  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 2013  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 4.2.2013 - ihm zugestellt am 22.2.2013 - mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 22.3.2013, das am selben Tag kurz vor Fristablauf (23.44 Uhr) beim BSG eingegangen ist, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes (*vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*) Voraussetzung, dass neben dem (grundsätzlich formlosen) Antrag auf Prozesskostenhilfe auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfe-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird.
- 4 Dieser Anforderung ist der Kläger bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am 22.3.2013 endete (§ 160a Abs 1 S 2 SGG), nicht nachgekommen, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Beschluss des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Ein entsprechender Vordruck ist nicht eingegangen. Dass der Kläger an der rechtzeitigen Einreichung der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Verschulden gehindert gewesen sein könnte (*vgl § 67 SGG*), ist nicht ersichtlich. Solches hat der Kläger auch nicht auf das Hinweisschreiben des Berichterstatters beim BSG vom 25.3.2013 geltend gemacht, in dem er auf die fehlenden Antragsunterlagen aufmerksam gemacht worden ist.
- 5 Soweit der Kläger in seinem Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 22.3.2013 auf die beim LSG Nordrhein-Westfalen im Verfahren L 11 KR 432/12 bereits hinterlegten Unterlagen verwiesen hat, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Gemäß § 119 Abs 1 S 1 ZPO erfolgt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für jeden Rechtszug besonders, sodass sowohl ein gesonderter Antrag als auch eine gesonderte aktuelle Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bzw eine ausdrückliche Bezugnahme auf eine noch aktuelle Erklärung aus dem erstinstanzlichen Verfahren nötig ist. Die im Verfahren L 11 KR 432/12 vorgelegte Erklärung über die



persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 11.11.2011 genügt diesen Voraussetzungen nicht.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)